## Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in Bippen/Berge Windpark Grafeld-Ohrte

Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co. KG

## 1. Erläuterung des Vorhabens

Die GO Wind Projekt GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) in Bippen/Berge.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 13 und 14, Flurstücke 30, 7, 12/1, 12/2 und 1/2 sowie Gemeinde Berge, Gemarkung Grafeld, Flur 7, Flurstück 29.

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 670) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 3a i.V.m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Bersenbrücker Kreisblatt und Lingener Tagespost), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

## 2. Auslegung von Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 08.08.2016 - 08.09.2016

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der allgemeinen Dienststunden in Raum 4082, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In folgenden Gemeinden liegen die Antragsunterlagen zusätzlich während der jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Samtgemeinde Lengerich, Fachbereich IV Planen, Bauen, Umwelt, Ansprechpartner Herr Kock, Zimmer 104, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich
- Verwaltungsstelle der Gemeinde Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup

- Gemeinde Berge, Gemeindebüro, Ansprechpartner Herr Mehmann, Tempelstraße 8, 49626 Berge
- Gemeinde Bippen, Ansprechpartner Frau Hausfeld, Hauptstraße 4, 49626 Bippen

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter <u>www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung</u> einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Schalltechnische Beurteilung
- Schattenwurfprognose
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich
- Geotechnischer Bericht
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Fledermaus-Bestandserfassungen
- Erfassung der Brutvögel
- Erfassung der Rastvögel
- Avifaunistische Untersuchungen

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (\*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

# 3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum 22.09.2016 eingegangenen Einwendungen werden am

### 28.09.2016 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sollte die Erörterung am 28.09.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 22.09.2016 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 30.07.2016

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp

(\*) Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn Sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen ist.